

Verordnung des Gemeinderates  
der Marktgemeinde Perchtoldsdorf  
über die Erhebung von

**Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Perchtoldsdorf beschließt in seiner Sitzung vom 14.06.2016 unter TOP 18, auf Grund der Ermächtigung durch § 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978, LGBl. 6930 i.d.g.F., die Erhebung von Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren sowie folgende Wasserabgabenordnung.

**Wasserabgabenordnung**  
für die öffentliche Gemeindewasserleitung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Perchtoldsdorf beschließt gemäß § 12 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978, in seiner Sitzung am 14.06.2016 unter TOP 18 wie folgt:

§ 1

Einheitssatz

1. Der Einheitssatz wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 7,60 festgesetzt.
2. Für die Ermittlung des Einheitssatzes wird die Baukostensumme von € 22.523.300,00 sowie die Gesamtlänge des Rohrnetzes von 103.550 lfm zugrunde gelegt; die durchschnittlichen Baukosten auf den laufenden Meter betragen somit € 217,52.

## § 2

### Bereitstellungsgebühren

1. Der Bereitstellungsbetrag wird gemäß § 9 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 7,50 pro m<sup>3</sup>/h festgesetzt.
2. Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m<sup>3</sup>/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungs- größe in m <sup>3</sup> /h	Bereitstellungs- betrag in € pro m <sup>3</sup> /h	Bereitstellungs- gebühr in €
3	7,50	22,50
7	7,50	52,50
17	7,50	127,50
35	7,50	262,50

## § 3

### Ablesungszeitraum

Gemäß § 11 Abs. 1 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird eine einmalige Ablesung im Kalenderjahr festgesetzt. Der Ablesungszeitraum beginnt mit 1.10. und endet mit 30.9.

Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im 1. Teilzahlungszeitraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume neu festgesetzt.

Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

1. vom 1.10. bis 31.12.
2. vom 1.01. bis 31.03.
3. vom 1.04. bis 30.06.
4. vom 1.07. bis 30.09.

Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15.11., 15.2., 15.5. und 15.8. fällig.

Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

§ 4

Grundgebühr

Die Grundgebühr wird gemäß § 10 Abs 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 1,40/m<sup>3</sup> Wasser festgesetzt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 5 Abs. 3 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 am 1.10.2016 in Kraft, gleichzeitig treten sämtliche frühere Wasserabgabenordnungen außer Kraft.



Der Bürgermeister

Martin Schuster

Angeschlagen am: 02.08.2016  
Abgenommen am: 17.08.2016

Amis Tafel	
Marktgemeinde Perchtoldsdorf	
Angeschlagen am:	02.08.16
Abgenommen am:	17.08.16